



Kreisfeuerwehrverband Westerwald e.V.

Kreisfeuerwehrverband Westerwald e.V., Vorsitzender
Bernd Dillbäcker, Breslauer Straße 1, 56457 Westerburg

An alle Vorsitzenden, Vorstandsmitglieder,
Wehrführer und deren Stellvertreter der
Freiwilligen Feuerwehren im Westerwaldkreis

Christian Benner
Kreisstabführer

Büdingerstraße 13
57647 Nistertal

E-Mail kreisstabfuehrung-kfv-
westerwald@gmx.de

Privat ☎ 02661/40160

04.09.2012

Aufstellung neuer musiktreibender Einheiten der Feuerwehren im Westerwaldkreis

Liebe Kameradinnen und Kameraden aus unseren Westerwälder Feuerwehren!

Die **Feuerwehrmusik hat** im Westerwald eine lange **Tradition und Historie**. Schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gab es Musikzüge innerhalb unserer Wälder Feuerwehren, die den Musikbedarf ihrer heimischen Wehren deckten und für ihre Wehr durch das musikalische Spiel ein *kleines Zubrot dazu verdienten*.

Diese Tradition führen im Westerwaldkreis zur Zeit leider nur 2 Wehren weiter: Die Freiwillige Feuerwehr Nistertal mit einem *Musikzug* und die Freiwillige Feuerwehr Brandscheid mit einem *Spielmannszug*. Der *Fanfarenzug* der FF Stockum-Püschchen sowie der *Spielmannszug* der FF Bad Marienberg stehen der Feuerwehrmusik leider nicht mehr zur Verfügung.

„Gott zur Ehr’ – dem Nächsten zur Wehr“

Das gilt auch für die Kameradinnen und Kameraden aus der Feuerwehrmusik! Ihr Auftrag: Den **Musikbedarf der heimischen Feuerwehr decken** und darüber hinaus **Kulturpflege** betreiben, *Traditionen fortführen* und die Zusammenarbeit mit den Musik- & Kulturbeauftragten der *Kirchen und der Gemeinden* pflegen. Ihr Spiel erklingt bei *Gottesdiensten, Fahnenweihen, Feuerwehr-Jubiläen und Ehrungen* verdienter Kameradinnen und Kameraden. Ein Musik- oder Spielmannszug bereichert auch jedes *Dorffest* oder jeden *Festumzug*.

Da **Feuerwehrmusik** einen integralen **Bestandteil des allgemeinen Feuerwehrwesens** darstellt und dies auch in Zukunft so bleiben soll, der momentane Zustand der Feuerwehrmusik im Kreis diesem Anspruch jedoch nur bedingt gerecht wird, werden die Vorstände und Wehrführer (als Vorgesetzte der Feuerwehrmusiker) aller Freiwilligen Feuerwehren im Westerwaldkreis darum gebeten die nachfolgenden Möglichkeiten **ernsthaft** zu prüfen:

1. Aufstellung eines neuen Musikzuges in Eurer Wehr
2. Kooperation mit / Eingliederung eines bestehenden Musikvereins in Eure Wehr (nach Vorbild: Stadt- und Feuerwehrkapelle Wissen)

Die Vorsitzenden und Wehrführer aller Wehren im Westerwaldkreis werden gebeten diese *Möglichkeiten in Betracht zu ziehen und mit ihrem Vorstand zu beraten* bzw. zu diskutieren.

Anschließend füllen die Vorsitzenden einer jeden Wehr bitte das **im Anhang mitgeschickte Rücklauf-Formular** vollständig aus, um der Kreisstabführung und dem Vorstand des KfV WW e.V. ihre Beratungsergebnisse mitzuteilen. Die ausgefüllten Rücklauf-Formulare bitte über den klassischen Postweg an die Kreisstabführung schicken.

Um eine gründliche Beratungsbasis für die notwendigen Vorstandssitzungen zu schaffen und um denjenigen Vorständen, die am Erhalt und Ausbau der Feuerwehrmusik im Westerwaldkreis interessiert sind, ein erstes Anschauungsmaterial zu liefern, finden sich im Anhang zudem die „**Richtlinien für die Musik in der Feuerwehr im DFV (2008)**“ wieder. Diese Richtlinien geben einen anschaulichen Überblick darüber, was man unter „musiktreibenden Einheiten der Freiwilligen Feuerwehren“ zu verstehen hat, welche Namensvarianten zugelassen sind und wie die Feuerwehrmusik im DFV generell organisiert ist.

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, daß ein „**Musikzug** der FF Musterhausen“ sich in seiner Stärke normalerweise an einem **Löschzug** orientiert. Eine „**Musikkapelle** der FF Musterhausen“ orientiert sich dagegen eher an einer **Gruppe**. Dies wäre bei einer Namensfindung zu berücksichtigen.

Eine große Bitte der Kreisstabführung ist es ferner: Lasst Euch bei Euren Überlegung hinsichtlich des Für oder Wider nicht von einer zu geringen Zug- bzw. Kapellenstärke abschrecken. *Auch eine Musikkapelle mit z.B. nur 5 Musikerinnen und Musikern ist gern gesehen und besser als gar keine.* Sogar eine den größten Teil des Jahres über **ruhende Abteilung** „Musikzug / -kapelle der FF Musterhausen“, welche nur zu besonderen Anlässen wie Verabschiedungen, Ehrungen oder Beerdigungen auftritt, ist denkbar.

Wie wir alle wissen ist auch Rom nicht an einem Tag erbaut worden, die Aufstellung einer neuen musiktreibenden Einheit ist ein langwieriger Prozess, der gut geplant werden muß. *Diesen Prozess muß jedoch keine Feuerwehr alleine und auf sich gestellt durchleben.*

Die Kreisstabführung des KfV Westerwald e.V. begleitet Feuerwehren, welche sich einen Musikzug, Fanfarenzug, Spielmannszug oder entsprechende Kapellen in ihren Reihen vorstellen können, auf ihrem Weg dorthin. **Beratung und Unterstützung** interessierter Feuerwehren sowie die **Förderung und Führung / Informierung** bestehender Feuerwehrmusik-Einheiten zählen zu den vornehmlichen Aufgaben der Kreisstabführung.

Interessierte Feuerwehren können auf die **Hilfe und Unterstützung des KfV** hoffen. Für einen **Erfahrungsaustausch** stehen auch die beiden bestehenden Einheiten, der Musikzug der FF Nistertal und der Spielmannszug der FF Brandscheid, zur Verfügung.

Im Sinne eines kollegialen und kameradschaftlichen Umgangs miteinander und zur Gewährleistung der Auftragserfüllung der Kreisstabführung wird von allen Vorsitzenden eine

Abgabe des Rücklauf-Formulares bis zum 01. November 2012

erwartet.

Bei weiterführenden Fragen zu dem Projekt „Aufstellung neuer musiktreibender Einheiten der Feuerwehren im Westerwaldkreis“ können sich interessierte Vorstände gern an die Kreisstabführung des KfV WW e.V. (Christian Benner, Sebastian Benner) wenden. Anfragen bitte schriftlich oder in dringenden Fällen PC-schriftlich an die im Briefkopf / in der Fußzeile angegebene Adresse / Emailadresse.

Mit kameradschaftlichen wie musikalischen Grüßen



Christian Benner, Kreisstabführer



Kreisfeuerwehrverband Westerwald e.V.

Kreisfeuerwehrverband Westerwald e.V., Vorsitzender
Bernd Dillbahner, Breslauer Straße 1, 56457 Westerburg

An die
Kreisstabführung des KfV Westerwald e.V.
z.H. Christian Benner / Sebastian Benner
Büdingenstraße 13
57647 Nistertal

Christian Benner
Kreisstabführer

Büdingenstraße 13
57647 Nistertal

E-Mail kreisstabfuehrung-kfv-
westerwald@gmx.de

Privat ☎ 02661/40160

Aufstellung neuer musiktreibender Einheiten der Feuerwehren im Westerwaldkreis

Abgabefrist: 01.11.2012

Rücklauf-Formular

Vollständiger Name der Feuerwehr: _____

Name, Vorname (1. Vorsitzender): _____

Anschrift, Telefon (1. Vorsitzender): _____

- a) Nach reiflicher Überlegung und Beratung kommt der Vorstand zur folgenden **Entscheidung**:

Unsere Feuerwehr ist an der Aufstellung einer eigenen musiktreibenden Einheit interessiert:

☐

ja

☐

nein

- b) Begründung der Entscheidung (bitte kurz, ggf. in Stichpunkten angeben) :

- c) Sofern bei a) **nein** angekreuzt wurde: (bitte kurz ankreuzen, welche der beiden folgenden Aussagen am ehesten zutrifft)

- Es besteht grundlegend kein Interesse an einer musiktreibenden Einheit in unserer FF

☐

- Es besteht zur Zeit kein Interesse, zukünftig können wir uns ein Engagement vorstellen

☐

Ort, Datum

Unterschrift 1. Vorsitzender

Richtlinien für die Musik in der Feuerwehr im DFV

Stand: 31. Mai 2008

1. Musikzüge

- 1.1 Musikzüge der Feuerwehren sind Züge, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Trägers innerhalb einer Feuerwehr gebildet worden sind; sie sind z.B. wie ein Löschzug zu betrachten.
Musikzüge sind Bestandteil der jeweiligen Feuerwehr; sie sind nicht selbständig. Die Musiker sind Mitglieder dieser Feuerwehr.
- 1.2 Musikzüge können auch innerhalb einer Verbandsebene der Feuerwehren aufgestellt werden. Träger sind dann die jeweiligen Feuerwehrverbände. Die Angehörigen dieser Musikzüge bleiben Mitglieder ihrer Standorteinheiten und können für die Verbandsarbeit vom zuständigen Leiter der Feuerwehr abgestellt werden.

2. Bezeichnung

Die Musikzüge führen neben dem Namen der Feuerwehr bzw. des Verbandes z.B. die Bezeichnung Musik-, Spielmanns- oder Fanfarenzug. Dieser Bezeichnung kann der Name der Standorteinheit hinzugefügt werden.

3. Einteilung nach Sachgebieten

Die Besetzungsform gliedert sich in folgenden Gruppen:

3.1 **Spielmannsmusik**

- | | |
|----------|--|
| Gruppe 1 | Trommlercorps (Drumband ohne Bläser)
auch in Verbindung mit Stabspielen |
| Gruppe 2 | Trommler- und Pfeifercorps
Spielmannszüge mit klappenlosen Flöten und Schlag-
instrumenten jeglicher Art |
| Gruppe 3 | Trommler- und Pfeifercorps
Spielmannszüge mit Klappenflöten und Schlaginstrumenten
jeglicher Art |
| Gruppe 4 | Fanfarencorps und Hörnercorps
mit ventillosen Instrumenten sowie Schlaginstrumenten |
| Gruppe 5 | Kombiniertes Fanfarencorps, Hörner oder Spielmannsflöten
mit ventillosen Fanfaren, klappenlosen Flöten sowie Schlag-
instrumenten aller Art |
| Gruppe 6 | Kombiniertes Corps
mit ventillosen Fanfaren und Hörnern, Klappenflöten und
Schlaginstrumenten aller Art |
| Gruppe 7 | Spielgruppen
Instrumentalbesetzungen aus den Wertungsgruppen 1-6,
auch mit Ventilinstrumenten und im Zusammenspiel mit
Blasorchestern (einschließlich Schalmeyen) |

3.2 **Blasmusik**

- | | |
|-----------|---|
| Gruppe 8 | Blasorchester in Harmoniebesetzung
(Blechbläser, Holzbläser, Schlagwerk) |
| Gruppe 9 | Blasorchester in Blechbesetzung
(Blechbläser, Saxophone, Schlagwerk) |
| Gruppe 10 | Big-Bands |

4. Führung der Musikzüge

Der Führer eines Musikzuges der Feuerwehr sollte den Zugführern der Feuerwehr gleichstehen. Er ist Ansprechpartner für die Mitglieder dieses Zuges. Die Dienstbezeichnung ist z.B. Musikzugführer, Spielmannszugführer, Fanfarenzugführer. Er untersteht dem jeweiligen Leiter der Feuerwehr und sollte dem Führungsgremium der Feuerwehr bzw. des Verbandes angehören.

Er zeichnet für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) organisatorische Leitung
- b) Verbandsarbeit (für Musik)
- c) musikalische Leitung
- d) musikalische Ausbildung.

Die unter b), c) und d) genannten Aufgaben können auf andere Personen delegiert werden.

5. Dienstkleidung

- 5.1 Die Angehörigen der Musikzüge tragen einheitliche Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen und Funktionsabzeichen nach der Dienstbekleidungs-vorschrift für die Feuerwehren des jeweiligen Bundeslandes. Funktions-abzeichen können gemäss Länderregelung getragen werden.

6. Aufgabe

- 6.1 Aufgabe der Musikzüge ist in erster Linie den Musikbedarf bei dienstlichen Anlässen der Feuerwehr zu gewährleisten.
Die Musikzüge der Feuerwehr sind berechtigt, auch bei anderen Ver-anstaltungen Musik zu stellen.
- 6.2 Der Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr. Bei auf Verbandsebene organisierten Musikzügen erfolgt der Einsatz im Ein-vernehmen mit dem jeweils Zuständigen des Verbandes (z.B. Kreis-, Bezirks-, Landes oder Bundesstabführer).

7. Unfallversicherungsschutz, GEMA, Steuern

Diese Punkte richten sich nach den gültigen Regelungen und bestehenden Verträgen.

8. Organisationsform

Zur fachlichen und organisatorischen Betreuung der Musikzüge der Feuerwehren wird auf den jeweiligen Verbandsebenen ein Sachbearbeiter eingesetzt.

- 8.1 Der Sachbearbeiter trägt die Bezeichnung
- | | |
|-------------------|-------------------|
| auf Kreisebene: | Kreisstabführer |
| auf Bezirksebene: | Bezirksstabführer |
| auf Landesebene: | Landesstabführer |
| auf Bundesebene: | Bundesstabführer. |
- 8.2 Die Bestellung der Sachbearbeiter erfolgt:
- 8.2.1 Der Kreisstabführer und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Delegierten der im Kreisfeuerwehrverband organisierten Musikgruppen vom Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes berufen.
- 8.2.2 Der Bezirksstabführer und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk organisierten Kreisstabführer vom hierfür zuständigen Verbandsvorsitzenden berufen.
- 8.2.3 Der Landesstabführer und sein Stellvertreter wird auf Vorschlag der im Landesfeuerwehrverband tätigen Kreis- und Bezirksstabführer vom Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes berufen.
- 8.2.4 Der Bundesstabführer wird in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des DFV-Fachbereichs "Musik" vom Präsidenten berufen.
- 8.2.5 Der Zeitraum der Berufung erfolgt nach den Richtlinien der jeweiligen Verbände.
- 8.3 Der Sachbearbeiter sollte zu den Sitzungen der jeweiligen Organe der Feuerwehrverbände hinzugezogen werden. Die Teilnahme wird durch die jeweilige Geschäftsordnung geregelt.
- 8.4 Die Aufgaben des Sachbearbeiters sind u.a.:
- 8.4.1 Erfassung der Musikzüge in der Feuerwehr auf der jeweiligen Verbandsebene.
- 8.4.2 Betreuung der Züge und Herstellung eines Informationsflusses.

- 8.4.3 Vertretung der Interessen der Musikzüge und deren Angehörigen gegenüber dem Verbandsorgan und Fremdgremien.
 - 8.4.4 Organisation von Zusammenkünften, Dienstbesprechungen, Ausbildung und Veranstaltungen.
 - 8.4.5 Organisation von Wertungsspielen.
 - 8.4.6 Öffentlichkeitsarbeit.
- 8.5 Die Sachbearbeiter bilden auf der jeweiligen Verbandsebene einen Fachbereich "Musik". Die Organisationsform richtet sich nach den Festlegungen der jeweiligen Verbandsebene.

9. Wertungsspielen

Ein Wertungsspielen kann durch die jeweilige Verbandsebene ausgeschrieben werden. Grundlage dafür sind die

- Richtlinien für die Musik in der Feuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband
- Rahmenordnung für das Wertungsspielen der Feuerwehrmusik im Deutschen Feuerwehrverband

Wertungsspielen der Musikzüge stehen unter Leitung des Sachbearbeiters auf der jeweiligen Verbandsebene.

10. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Präsidium des DFV in seiner Sitzung am 2./3. April 1993 in Nürnberg beschlossen und ersetzen die Richtlinien vom 16.08.1984.

Durch den Fachbereich Musik wurden am 31. Mai 2008 in Celle redaktionelle Änderungen vorgenommen.